

daß diese Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben den erforderlichen Erziehungseinfluß in den Arbeitskollektiven und ein enges Zusammenwirken mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet zu gewährleisten.

§ 8

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben gemäß § 47 Strafgesetzbuch von anderen staatlichen Organen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Auskünfte über die erreichten Erziehungsergebnisse und über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise sind für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben verantwortlich.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie der Genossenschaften bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger verantwortlich.

§ 10

Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke haben regelmäßig die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung einzuschätzen und sind berechtigt, dazu von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Berichterstattungen zu verlangen.

§ 11

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die zuständigen staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur wirkungsvollen Gestaltung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben unterbreiten.

§ 12

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.